



**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Begründung:**

Auf den Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller gliedert sich in folgende 4 Teilbeschlüsse:

- a) Keine kommunalen Flächen für Zirkusse mit gefährlichen Wildtieren
- b) Sicherheitsauflagen auf der Grundlage der Gefahrenabwehr
- c) Erweiterte Überprüfung tierschutzrechtlicher Bestimmungen
- d) Keine Unterstützung an Dritte, welche Flächen an Zirkusse mit gefährlichen Wildtieren verpachten

**Allgemeine Hinweise:**

Zum Betrieb eines Zirkus benötigen die einzelnen Unternehmen Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Gewerberecht, dem Baurecht und, soweit sie Tiere mit sich führen, dem Tierschutzrecht. Entsprechende Genehmigungen/Erlaubnisse mit ggf. den erforderlichen Auflagen und Bedingungen erhalten die Betriebe bei ihren Heimatbehörden. Für die einzelnen Gastspiele im Rahmen ihrer Tournee werden keine weiteren gesonderten Einzelerlaubnisse der örtlichen Behörden mehr benötigt. Vor Ort findet ggf. nur noch eine Überprüfung der vorhandenen Erlaubnis und Einhaltung der Auflagen statt. Insoweit besteht keinerlei Raum für eine (pauschale) Voraberteilung von Auflagen im baurechtlichen, tierschutz- oder ordnungsrechtlichen Sinne für die Stadt Emden. Darüber hinaus befindet sich die Stadt Emden in jedem Falle im Bereich des übertragenen Wirkungskreises. Die jeweilige Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung liegt damit beim Hauptverwaltungsbeamten, da sich für den Rat keine grundsätzliche Zuständigkeit aus § 56 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ergibt. Gem. § 6 Abs. 2 NKomVG sind die Fachaufsichtsbehörden im Bereich des übertragenen Wirkungskreises weisungsbefugt. Insofern fehlt es dem Rat in Bezug auf die Beschlüsse zu b – d bereits an der Zuständigkeit.

Seitens der Antragsteller wird ausgeführt, dass bereits über 80 Städte ein Wildtierverbot auf eigenen Flächen „etabliert“ haben. Für Niedersachsen wird die Stadt Osnabrück genannt. Der Rat der Stadt Osnabrück hat 2015 (vor der Entscheidung des Nds. OVG!) einen Beschluss gefasst, dass entsprechende Zirkusbetriebe nicht mehr auf städtische Grundstücke zugelassen werden. Jedoch stellt sich in Osnabrück der Sachverhalt ähnlich wie in Emden derart dar, dass sich der Stellplatz für Groß-Zirkus-Betriebe nicht im Eigentum der Stadt oder einer ihrer Betriebe befindet (Herdbuch-Genossenschaft). Insoweit haben auch seit diesem Ratsbeschluss bereits zwei weitere Zirkus-Gastspiele in Osnabrück stattgefunden. Der Rat der Stadt Osnabrück hat daher in seiner jüngsten Sitzung einen weiteren Beschluss (Resolution) mit einem Appell an die Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzrechtes und an die Herdbuch-Genossenschaft gerichtet mit der Bitte, auf weitere Zirkusgastspiele mit Wildtieren zu verzichten.

Die betroffenen Städte, wie auch die Antragsteller, begründen Ihre Beschlüsse insbesondere mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes München aus dem August 2014, welches in einem kommunalen Wildtierverbot keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßig geschützten

Rechte der Berufs- und Kunstfreiheit oder des ausgeübten Gewerbebetriebes sieht. Zwischenzeitlich hat jedoch das für Niedersachsen und damit auch für die Stadt Emden maßgebliche Oberverwaltungsgericht Lüneburg im März 2017 entschieden, dass ein solcher Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Zirkusbetreiber vorliegt.

Zur weiteren Begründung verweisen die Antragsteller auf eine Erklärung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom März 2017. Auch der DStGB bestätigt, dass seitens der Kommune ein generelles Wildtierverschbot nicht ausgesprochen werden kann! *„Aber Kommunen können auf der Basis des Ordnungsrechts Sicherheitsauflagen für Zirkusbetriebe machen, beispielsweise zum Thema Umzäunung und Aufsichtspersonal“*. Der Deutsche Städtetag hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 21.06.2017 an einen einschlägig organisierten Tierschutzverband ausgeführt: *„Für das allgemeine Gefahrenabwehrrecht besteht vorliegend u. E. kein Raum“* (siehe Anlage).

Zu den einzelnen Teilbeschlüssen:

Zu a) Keine kommunalen Flächen für Zirkusse mit gefährlichen Tieren

Dieser Beschluss unterscheidet sich im Ergebnis nicht vom durch die Kommunalaufsicht beanstandeten Beschluss des Rates vom 22.03.2017. Es geht um den Ausschluss von Zirkusbetrieben mit (gefährlichen) Wildtieren. Es handelt sich ebenso um einen erheblichen Eingriff in die verfassungsgemäßen Rechte der Betriebe. Da das Mitführen und/oder Zurschaustellen von (gefährlichen) Wildtieren in Deutschland nicht verboten sondern (unter ggf. Auflagen) möglich ist, kann die Stadt Emde kein für ihr Gebiet allgemeingültiges Verbot aussprechen. Siehe auch DStGB und DST. Es bleibt allenfalls die Möglichkeit im begründeten konkreten Einzelfall auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Bau-, Tierschutz- oder Ordnungsrecht) Auflagen zu erteilen. Der vorgeschlagene Teilbeschluss wäre rechtswidrig.

Zu b) Sicherheitsauflagen auf der Grundlage der Gefahrenabwehr

Wie bereits ausgeführt, besteht diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz des Rates. Die Betriebe verfügen über die erforderlichen Genehmigungen. Lediglich im konkreten Einzelfall könnten bei festgestellten Sicherheitsmängel vor Ort Auflagen oder sonstige Maßnahmen angeordnet werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung wäre dem betroffenen Betrieb die Möglichkeit der Beseitigung der Mängel zu geben, so dass im Ergebnis kein Zirkus-Gastspiel verhindert werden könnte.

Zu c) Erweitere Überprüfung tierschutzrechtlicher Bestimmungen

Auch diesbezüglich fehlt es an der Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Emden. Dies bereits aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Emden für Aufgaben nach dem Tierschutzrecht seit der Übertragung auf den Landkreis Aurich nicht mehr zuständig ist. Darüber hinaus sei nochmals daran erinnert, die Kommune ist nicht berechtigt, über das geltende Tierschutzrecht hinaus für ihr Gebiet gesonderte tierschutzrechtliche Regelungen einzuführen.

Zu d) Keine Unterstützung an Dritte, welche Flächen an Zirkusse mit gefährlichen Wildtieren verpachten.

Aktuell steht in Emden nur der Schützenplatz für Groß-Zirkusse zur Verfügung. Zwischen dem Schützenverein und der Stadt Emden besteht eine Vereinbarung, dass die Stadt Emden bei der Realisierung von Zirkus-Gastspielen behilflich ist. Diese Vereinbarung wäre ggf. von der Stadt Emden zu kündigen. Ob die Antragsteller ebenso beabsichtigen, ggf. eine städtische Unterstützung für den Schützenverein für die allgemeine Vereinsarbeit (Sportbetrieb) und Traditionspflege

ge (Schützenfest) zu beschränken, lässt sich dem Wortlaut des Antrages nicht zweifelsfrei entnehmen.

Abschließend ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, das Ziel, die Wildtierhaltung in Zirkussen zu verhindern, kann nicht auf kommunaler Ebene erreicht werden. Die Gesetzgebungskompetenz für die letztendlich erforderliche gesetzliche Grundlage liegt beim Bundesgesetzgeber. Insoweit ist eine nachhaltige Lösung nur über den Bundestag möglich.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

- Antrag
- Mitteilung Deutscher Städtetag